

Große Kreisstadt Fellbach Rems-Murr-Kreis

SATZUNG

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Schmerstraße / Weimerstraße“ und über die Aufhebung der Satzung über die Teilaufhebung und Erweiterung des Sanierungsgebiets „Schmerstraße / Weimerstraße“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 sowie § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in Seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzungen

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Schmerstraße / Weimerstraße“ vom 14.04.2010, öffentlich bekannt gemacht am 15.04.2010, wird aufgehoben.

Ebenso wird die Satzung über die Teilaufhebung und Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Schmerstraße / Weimerstraße“ vom 01.04.2019, öffentlich bekannt gemacht am 17.04.2019, aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan vom 23.09.2021, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Fellbach, den XX.XX.XXXX

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Fellbach geltend zu machen.

Auskünfte erteilt:

Stadt Fellbach
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711 5851-6755